

**X. Änderungssatzung
vom . Juli 2012
zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch
vom 26. Januar 1995**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgende X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Integrationsrat**

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zehn gewählt und fünf vom Rat bestellt werden.
 - (2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates.
 - (3) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend, dessen Vertreter regelmäßig an den Sitzungen des Integrationsrates teilnimmt.
 - (4) Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO NRW. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung.
 - (5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen. Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren. Soweit Themen betroffen sind, die in einem Fachausschuss behandelt werden, obliegt die Informationspflicht dem Ausschussvorsitzenden.
 - (6) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
 - (7) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. Gemäß § 27 Absatz 10 GO NRW werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden.
2. Diese X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den . Juli 2012

Dieter Spindler
Bürgermeister